



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26. November 2009
JURM(2009)9202 BE/sm

**AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE DAMEN UND HERREN
MITGLIEDER DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER
EUROPÄISCHEN UNION**

KLAGEBEANTWORTUNG

in der Rechtssache F-132/07

Herr Guido STRACK, wohnhaft in Köln (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt Heinrich TETTENBORN, Augsburg (Deutschland)

- Kläger -

Gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Herrn Julian CURRALL, Berater im Juristischen Dienst und Frau Dr. Barbara EGGERS, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, im Beistand von Rechtsanwalt Bertrand WÄGENBAUR, zugelassen in Hamburg/Brüssel; Zustellungsanschrift: Antonio Aresu, Berater im Juristischen Dienst der Kommission, Batiment Bech, 5 rue A. Weicker, L-2725 Luxemburg, die sich damit einverstanden erklären, dass Zustellungen per Telefax an die Nr. 00 32 2 299 45 69 bzw. elektronischer Post an die Adresse sj-greffe-contentieux@ec.europa.eu erfolgen.

- Beklagte -

wegen einer Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 19.06.2007 und 20.7.2007, über einen Antrag des Klägers auf Genehmigung der Veröffentlichung und Verwendung von Dokumenten und Informationen von denen er während seiner Tätigkeit Kenntnis erhalten hat, mangels Bestimmtheit nicht zu entscheiden.

Die Kommission beehrt sich im Anschluss an die mit Schreiben vom 29.5.2008 gemäß Art. 76 und 78 der Verfahrensordnung erhobene förmliche Einrede der Unzulässigkeit auf entsprechende Aufforderung des Gerichts zu der Frage der Begründetheit der Klage wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Sachverhalt und Verfahren

1. Hierzu verweist die Beklagte zunächst auf die in Rn. 4 bis 12 ihrer förmlichen Einrede der Unzulässigkeit enthaltene Sachverhaltsdarstellung und fasst nachfolgend die wichtigsten Elemente des Vorverfahrens noch einmal zusammen:
2. Am 09.04.2007 erhob der Kläger gemäß Art. 90 Abs. 2 Statut eine Beschwerde gegen 4 verschiedene Schreiben der Verwaltung der Beklagten, in der der Kläger 8 verschiedene Anträge stellte (vgl. Anlage A 1). Auf dem Postwege reichte der Kläger eine CD-ROM nach, die die Anlagen zu dieser Beschwerde enthielt.
3. Per Email vom 09.04.2007 stellte der Kläger einen Antrag gemäß Art. 90 Abs. 1 Statut, in dem er die Anstellungsbehörde gemäß Art. 17 und 17a des Beamtenstatuts um Genehmigung ersuchte, seine Beschwerde vom 09.04.2007 nebst der auf der CD-ROM gespeicherten Dokumente zu veröffentlichen (vgl. Anlage A 2).
4. Am 11.05.2007 stellte der Kläger gemäß Art. 90 Abs. 1 Statut einen Antrag auf Genehmigung, die von seinem Antrag vom 09.04.2007 „*umfassten Informationen*“, sowie die im Rahmen der OLAF Untersuchung OF/2002/0356 von ihm eingereichten Unterlagen, sowie ihm durch die Kommission bzw. OLAF übermittelten Dokumente an die Strafverfolgungsbehörden in verschiedenen Mitgliedstaaten für die Zwecke einer Strafanzeige gegen eine Reihe von europäischen Beamten weiterzuleiten (vgl. Anlage A 4).
5. Mit Schreiben vom 19.06.2007 ersuchte die zuständige Verwaltung den Kläger unter Bezugnahme auf seine Anträge vom 09.04.2007 und 11.05.2007, die jeweiligen Dokumente einzeln zu identifizieren und „*mitzuteilen, was genau Sie mit den näher*

zu bestimmenden Unterlagen vorhaben, insbesondere welche Sie ihm Rahmen eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten zu verwenden gedenken“ (vgl. Anlage A 5).

6. Mit Entscheidung vom 20.07.2007 (vgl. Anlage A 7), dem Kläger mitgeteilt mit Schreiben vom 23.07.2007 (vgl. Anlage A 8) wies die Anstellungsbehörde die Beschwerde vom 09.04.2007 zurück und fügte hinzu: "Dies gilt mangels Bestimmtheit auch für seinen Antrag gemäß Artikel 17 und 19 BS insofern, als dieser nicht Unterlagen betrifft, über die Herr Strack ohnehin frei verfügen kann."
7. Mit Schreiben vom 11.10.2007 erhob der Kläger gemäss Art. 90 Abs. 2 Beamtenstatut eine weitere Beschwerde gegen die „Ablehnung“ seiner „Anträge“ vom 09.04.2007 und 11.05.2007 (vgl. Anlagen A 3 und A 4), die nach Meinung des Klägers in Gestalt des Beschwerdebescheides vom 20.07.2007 (vgl. Anlage A 7) erfolgt sei.
8. Mit Entscheidung vom 09.11.2007 wies die Anstellungsbehörde diese Beschwerde als unzulässig zurück (vgl. Anlage A 10).
9. Am 30.11.2007 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

II. Unzulässigkeit der Klage

10. Die Beklagte bleibt auch in diesem Stadium bei ihrer Ansicht, dass die Klage aus folgenden Gründen unzulässig ist, wie bereits in der Einrede der Unzulässigkeit vorgetragen:

„1. Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage

11. *Der Kläger begehrt die Aufhebung einer angeblichen Entscheidung der Kommission, ihm die Veröffentlichung und Verwendung von einer großen Anzahl von Dokumenten zum Zwecke der Strafverfolgung von Kommissaren und hohen Kommissionsbeamten nicht zu genehmigen.*
12. *Die Klage ist jedoch bereits gemäß Artikel 91 Abs. 2 des Statuts unzulässig, weil keine den Kläger beschwerende Entscheidung im Sinne von Artikel 90 Abs. 1 des*

Statuts sowie keine Beschwerdeentscheidung gemäß Artikel 90 Abs. 2 des Statuts vorliegt.

13. *Wie sich aus der Antwort der Anstellungsbehörde vom 12.1.2007 ergibt, wurde sein Antrag nicht abschlägig beschieden. Er wurde vielmehr gebeten, seinen Antrag hinreichend zu präzisieren.*
14. *Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gegenstand eines Antrags nach Artikel 90 Abs. 1 des Statuts hinreichend genau anzugeben, damit die angerufene Behörde in Kenntnis der Sache darüber befinden kann¹.*
15. *Die Anforderungen an die Bestimmtheit bemessen sich anhand der Umstände des Einzelfalls. Hierbei sind insbesondere die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der anwendbaren Normen zu beurteilen.*
16. *Vorliegend geht es um einen Antrag auf Genehmigung einer Verbreitung von Informationen bzw. Tatsachen, von denen der Kläger während seiner Arbeit bei der Kommission Kenntnis erhalten hat. Die Dokumente sollen veröffentlicht und verschiedenen nationalen Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht werden.*
17. *Gemäß Artikel 17, 17a und 19 des Statuts ist im Wesentlichen zu prüfen, ob eine Verbreitung der Tatsachen den Interessen der Gemeinschaft ernstlich schaden, bzw. diese gefährden würde und eine Abwägung mit den Interessen des Klägers vorzunehmen.*
18. *Eine Strafanzeige gegen einen ehemaligen Kommissar, einen amtierenden Kommissar, einen ehemaligen Generalsekretär, die Generaldirektoren des OLAF und des OPOCE sowie weitere Direktoren dieser Dienste wäre prima fade geeignet, den Interessen der Gemeinschaft erheblichen und ernstlichen Schaden zuzufügen.*
19. *Zur gleichen Zeit, ist ein solcher Schaden gegen die Freiheit der Meinungsäußerung des Klägers und seine rechtsstaatlichen Rechte abzuwägen.*

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 12 März 1975, *Küster / Parlament*, Rs. 23/74, Slg. 1975, S.353, Rn. 11.

20. *Angesichts der Schwere des Vorwurfes und dem verfolgten Ziel bestimmte Dokumente zur Erstattung einer Strafanzeige in verschiedenen Mitgliedstaaten zu nutzen, ist es unbedingt erforderlich, dass der Kläger in seinem Antrag jedes Dokument kurz benennt und erklärt, in welcher Form es zur Erhebung einer Strafanzeige notwendig ist.*
21. *Angesichts des Zweckes der Verbreitung der Tatsachen und der Komplexität des von Herrn Strack unterbreiteten Sachverhalts, ist es nicht möglich, eine CD mit einer Flut von Daten, die unübersichtlich gespeichert sind, zu sichten, und dann ohne eine genauere Erklärung der Bedeutung jedes Dokuments, eine so weitreichende Entscheidung zu treffen.*
22. *Der Kläger kann hiergegen nicht einwenden, dass hinsichtlich der Dokumente auf der CD ja keine stärkere Form der Bestimmtheit denkbar wäre². Wie soeben dargelegt, fehlt es insbesondere an einer genaueren Erklärung, was der Kläger mit den bestimmten Dokumenten zu zeigen wünscht, und für welches Publikum.*
23. *Des Weiteren sind auf der CD offensichtlich auch Dokumente enthalten, die keiner Genehmigung bedürfen. Unter solchen Umständen, war es schlicht unmöglich, eine Entscheidung zu treffen, ohne dass der Kläger seine Intentionen genauer darlegt.*
24. *Neben der sachlichen Unmöglichkeit, vorliegend inhaltlich über den unbestimmten Antrag des Klägers zu entscheiden, enthält die Verpflichtung des Beamten, einen Antragsgegenstand hinreichend zu bestimmen, auch einen Aspekt der Zumutbarkeit. Es würde nämlich gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und den Grundsatz der effizienten Verwaltung verstoßen, wenn Kommissionsbeamte bereits erhebliche Ressourcen aufwenden müssten, um eine Flut von Dokumenten auf einer CD zu sichten, und zu mutmaßen, wozu jedes einzelne Dokument dienen könnte, ohne dass der Antragsteller auch nur die geringste Übersicht über die Dokumente und den hiermit verfolgten Zweck zur Verfügung stellt. Dies wird auch dadurch untermauert, dass Artikel 17a des Statuts eine Zustimmungsfiktion nach Ablauf von 30 Tagen enthält, die eine Behandlung des Antrags innerhalb von 20 Arbeitstagen durch verschiedene Dienste notwendig macht.*

² Klageschrift, Rn. 28.

25. Die Bitte um nähere Erläuterung unter Nennung verschiedener Kriterien in der Antwort vom 20.7.2007, anhand derer der Kläger selbst eine Reihe von Dokumenten hätte aussortieren und dann nur die geringere Anzahl erheblicher Dokumente (mit einer kurzen Erklärung verbunden) der Kommission hätte vorlegen können, ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig und greift nicht ungebührlich in das Recht des Klägers auf freie Meinungsäußerung sowie das Rechtsstaats- und Transparenzprinzips ein.
26. Entgegen der Ansicht des Klägers in Rn. 22 der Klageschrift gelten das Recht auf freie Meinungsäußerung, sowie das Transparenz und das Rechtsstaatsprinzip nämlich nicht unbegrenzt³. Vielmehr werden diese wichtigen Grundrechte durch die Regelungen des Statuts insofern begrenzt als ein Beamter der Kommission Tatsachen, von denen er im Zusammenhang mit seiner Arbeit für die Kommission Kenntnis erhalten hat, vor Veröffentlichung angeben und sich eine Genehmigung einholen muss. Dies entspricht der ebenfalls in Artikel 287 EGV niedergelegten Loyalitäts- und Diskretionspflicht von Beamten sowie dem Interesse der Institution.
27. Entgegen der Auffassung des Klägers in Rn. 22 und 23 der Klage entbindet auch die Fürsorgepflicht den Kläger nicht von seiner Verpflichtung, einen hinreichend bestimmten Antrag zu stellen. Dies ist ein Missverständnis des Umfangs der Fürsorgepflicht, die den Beamten nicht davon entbindet, mit seiner Anstellungsbehörde in loyaler Weise zu kooperieren.
28. Die Fürsorgepflicht der Verwaltung gegenüber ihren Bediensteten spiegelt das Gleichgewicht zwischen den wechselseitigen Rechten und Pflichten wider, welches das Statut in den Beziehungen zwischen der Behörde und den Bediensteten des öffentlichen Dienstes geschaffen hat. Diese Fürsorgepflicht sowie der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung gebieten es insbesondere, dass die Behörde, wenn sie über die Situation eines Beamten entscheidet, sämtliche Umstände berücksichtigt, die geeignet sind, ihre Entscheidung zu beeinflussen, und dass sie dabei nicht nur dem dienstlichen Interesse, sondern auch dem Interesse des betroffenen Beamten Rechnung trägt.

³ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. Mai 1999, *Connolly/Kommission*, Slg., Rn. 129.

29. Allerdings wurde ebenfalls in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass die Fürsorgepflicht nicht das Gleichgewicht zwischen Behörde und Bediensteten verschieben kann, indem auf ihrer Grundlage neue Rechte gewährt, bzw. bestehende Rechte zugunsten des Beamten abgeändert werden⁴.
-
30. Die vom Kläger vorgenommene Auslegung der Fürsorgepflicht wonach die Beklagte verpflichtet wäre zunächst eine unzumutbar große Anzahl von Dokumenten zu sichten und dann zu mutmaßen, in welcher Form der Kläger diese möglicherweise zum Zwecke einer Strafanzeige gegen Kommissare und ranghöchste Kommissionsbeamte verwenden könnte, würde exakt das Gleichgewicht der Rechte und Pflichten, wie es im Bestimmtheitsgebot und den Artikeln 17, 17 a und 19 des Statuts niedergelegt ist, zugunsten von Bediensteten verschieben, da die Kommission nicht in der Lage wäre, eine Entscheidung zu treffen, die auch hinreichen das Interesse der Institution schützt.
31. Aus allen diesen Gründen liegt keine die Rechte des Klägers beschwerende Entscheidung der Anstellungsbehörde vor. Die Klage ist damit unzulässig.
32. Hieraus ergibt sich auch, dass entgegen der Ansicht des Klägers in Rn. 14 bis 18 eine weitere Beschwerde gegen die abschließende Position der Anstellungsbehörde zu diesem Punkt unzulässig war und seine erst nunmehr erhobene Klage verfristet ist.

2. Offensichtliche Unzulässigkeit des Schadensersatzantrages

33. Die Unzulässigkeit der Schadensersatzklage ergibt sich aus der Unzulässigkeit der Klage wie oben in dem Abschnitt 1 dargelegt⁵.

III. Hilfsweise: Unbegründetheit der Klage

⁴ Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. April 2008, *Doktor/Rat*, F-73/07, noch nicht veröffentlicht, Rn. 42, Siehe auch Urteil vom 16 Mai 2007, *F/ Kommission*, T-324/04, noch nicht veröffentlicht, Rn. 170.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 1967, *Collignon/Kommission*, Rs. 4/67, Slg. 1967, S. 487.

34. Sollte das Gericht entgegen der diesseits vertretenen Ansicht der Meinung sein dass die vorliegende Klage zulässig ist, so wäre sie jedenfalls als unbegründet abzuweisen.

1. Zu dem ersten Klageantrag

35. Hinsichtlich seines ersten Klageantrages trägt der Kläger im Wesentlichen vor, die Beklagte habe „gegen das Reziprozitätsprinzip und das Recht auf eine gute Verwaltung sowie Artikel 41 der Grundrechtscharta, die Fürsorgepflicht, das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 110 EMRK und Artikel 11 der Grundrechtscharta i.V.m. Artikel 6 EU-Vertrag, das Transparenz- und Rechtsstaatlichkeitsprinzip i.V.m. Art. 255 EG-Vertrag, das Gebot ermessensfehlerfreien Verwaltungshandelns, und gegen die Artikel 17, 17a, 19, 24, 25 und 90 Absatz 1 des Beamtenstatuts verstoßen“. Der Kläger stellt zum einen in Frage, ob der Artikel 17a Beamtenstatut überhaupt auf ihn als ausgeschiedenen Beamten anwendbar ist. Zum anderen trägt er im Wesentlichen vor, dass seine Anträge vom 09.04.2007 und 11.05.2007 hinreichend bestimmt seien. Die Beklagte habe es unterlassen, seine Anträge umfassend und ordnungsgemäß zu prüfen und stattdessen pauschal abgelehnt, was rechtsfehlerhaft sei (vgl. Rn. 22 bis 41 der Klageschrift).

36. Die klägerische Ansicht ist unbegründet:

37. Die Beklagte entnimmt den Anträgen vom 09.04.2007 und 11.05.2007, dass ersterer auf Art. 17 und 17a Beamtenstatut gestützt ist, während letzterer auf Art. 19 Beamtenstatut fußt, auch wenn der Kläger im Antrag vom 11.05.2007 auf diese Vorschrift nicht ausdrücklich verweist, sondern lediglich auf die Art. 17 und 17a des Beamtenstatuts.

38. Dementsprechend unterscheidet die Beklagte nachfolgend, wie folgt:

a) Kein Verstoß gegen Art. 17 und 17a Beamtenstatut

aa) Angebliche Unanwendbarkeit des Art. 17a auf ausgeschiedene Beamte

39. Die in den Rn. 40 und 41 der Klageschrift vorgetragene Ansicht, der Artikel 17a Beamtenstatut sei auf den Kläger nicht anwendbar, da sich in dieser Vorschrift im Gegensatz zu den Artikeln 17 und 19 Beamtenstatut keine spezielle Regelung hinsichtlich der Anwendbarkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst finde, ist **unbegründet.**
40. Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Artikel 17, 17a und 19 Beamtenstatut gleichermaßen auch auf aus dem Dienst ausgeschiedene Beamte anwendbar sind. Denn zum einen ergänzt Artikel 17a die Vorschrift des Artikels 17 Beamtenstatut. Zum anderen besagt Artikel 17a Abs. 2 Satz 2 Beamtenstatut, dass die darin enthaltene Verpflichtung, die Anstellungsbehörde zu unterrichten „*unbeschadet der Artikel 12 und 17*“ gilt.
41. Daher steht für die Beklagte außer Frage, dass auch Art. 17a Beamtenstatut nicht nur für aktive, sondern auch für ausgeschiedene Beamte gilt.

bb) Kein Verstoß gegen Artikel 17 und 17a Beamtenstatut

42. Nach Ansicht der Beklagte folgt bereits aus einer schlichten Lektüre der Artikel 17 und 17a Beamtenstatut unter Berücksichtigung von deren Sinn und Zweck, dass der betreffende Beamte bzw. ausgeschiedene Beamten der Anstellungsbehörde detailliert mitteilen muss, *welche* Dokumente er im einzelnen in *welcher* Form der Öffentlichkeit bekannt geben will.
43. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. März 2001 in der Rs. Connolly / Kommission, C-274/99 P, Slg. I-1611 für Recht erkannt hat, gilt die Vorschrift des Artikels 17 Absatz 2 in ihrer seinerzeit, d.h. bis zum 30.04.2004 geltenden Fassung „54 ... *nur für Veröffentlichungen, die sich auf die Tätigkeit der Gemeinschaften beziehen, und soll es somit nur dem Organ ermöglichen, Kenntnis von den schriftlichen Meinungsäußerungen seiner Beamten oder Bediensteten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit zu erlangen, damit es sich vergewissern kann, dass diese ihre Aufgaben unter Beachtung der Interessen der Gemeinschaften und ohne Beeinträchtigung des Ansehens ihres Amtes erfüllen und sich in ihrem Verhalten entsprechend leiten lassen.*“ (Hervorhebung hinzugefügt)

44. In Rn. 56 seines Urteils betont der Gerichtshof folgendes:

„Diese Regelung spiegelt das Vertrauensverhältnis wider, das zwischen einem Dienstherrn und seinen Bediensteten bestehen muss, insbesondere dann, wenn diese hohe öffentliche Ämter bekleiden, und ihre Durchführung kann nur im Licht sämtlicher Umstände des Einzelfalles und ihres Einflusses auf die Ausübung des öffentlichen Amtes beurteilt werden.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

45. In seinem Urteil vom 13. Dezember 2001 in der Rs. C-340/00 P, Cwik, Slg. 2001, I-10269, Leitsatz 2, hat der Gerichtshof dementsprechend festgestellt, dass die Anstellungsbehörde

„zum einen die Freiheit des Beamten berücksichtigen [muss], mündlich oder schriftlich Meinungen zu äußern, die von denen des Gemeinschaftsorgans, bei dem er beschäftigt ist, abweichen oder dort Minderheitsmeinungen darstellen, - diese Freiheit ergibt sich aus dem Grundrecht des Einzelnen auf freie Meinungsäußerung -, zum anderen den Grad der Beeinträchtigung der Interessen der Gemeinschaften, die sich aus der Veröffentlichung des fraglichen Manuskripts ergäbe. Dabei kann nur eine anhand konkreter, objektiver Umstände dargelegte tatsächliche Gefahr einer schweren Beeinträchtigung der Interessen der Gemeinschaften bei der Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 des Statuts berücksichtigt werden.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

46. Die Beklagte ist der Ansicht, dass diese Prinzipien auch für die Auslegung der Artikel 17 und 17a Beamtenstatut in ihrer derzeitigen Fassung gelten und der Antragsteller, vorliegend der Kläger, somit verpflichtet ist, einen entsprechend detaillierten, d.h. die Umstände jedes Einzelfalles beschreibenden Antrages, einzureichen.

47. Diesen Prinzipien wird der Antrag des Klägers vom 09.04.2007 indes offensichtlich nicht gerecht:

48. Eingangs sei darauf hingewiesen, dass sich der Antrag des Klägers vom 09.04.2007 auf eine Beschwerde gemäß Art. 90 Abs. 2 Beamtenstatut nebst anliegender CD-ROM bezieht, mithin auf Unterlagen, die nicht im Hinblick auf einen Antrag gemäß Art. 17 und 17a Beamtenstatut verfasst bzw. zusammengestellt worden sind.

49. Diese Tatsache ist um so gewichtiger, als die Beschwerde 77 Seiten umfasst, und die CD-ROM insgesamt 233 Dateien enthält, die ihrerseits jeweils ein oder mehrere, in manchen Fällen sogar etliche Dokumente enthalten. Obwohl es sich mithin um eine sehr umfangreiche Anzahl an Dokumenten handelt, die gar nicht für die Zwecke eines Antrages i.S.d. Art. 17 und 17a Beamtenstatut zusammengestellt worden waren, hat der Kläger sie nicht, zum Teil nicht einmal ansatzweise thematisch geordnet. Dies hat der Kläger offenbar selbst eingesehen, und als Anlage zu seiner Beschwerde vom 11.10.2007 eine „Übersicht“ über die auf der CD-ROM befindlichen Dokumente übermittelt (vgl. Anlage A 2). Sieht man davon ab, dass diese Übersicht dem Antrag vom 09.04.2007 nicht beilag, so ändert sie indes nichts daran, dass die zahllosen in der CD-ROM enthaltenen Dokumente nicht nach Sachthemen geordnet sind.
50. Ferner erschöpft sich der Antrag vom 09.04.2007 in der Angabe, dass der Kläger eine „Veröffentlichung“ beabsichtigt. Damit macht der Kläger jedoch nicht einmal ansatzweise eine Angabe, in welcher Form und in welchem Kontext er die in Rede stehenden zahllosen Dokumente zu „veröffentlichen“ gedenkt. So hat der Kläger der Anstellungsbehörde nicht mitgeteilt, ob er die in Rede stehenden Dokumente z.B. für eine wissenschaftliche Veröffentlichung zu nutzen gedenkt (vgl. hierzu z.B. das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. November 2007 in der Rs. Andreasen / Kommission, F-40/05, Rn. 250) oder sich an Fachleute richtet (vgl. hierzu die Rn. 26 des Urteils des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2001 in der Rs. C-340/00 P, Cwik / Kommission, Slg. 2001 I-10269) oder an breites Publikum z.B. in Gestalt eines Zeitungsartikels, wenden will. Indes gehören auch diese Informationen zu jenen Informationen, über die die Anstellungsbehörde verfügen muss, um eine Prüfung im Sinne des Art. 17a Beamtenstatut vornehmen zu können.
51. In ihrer Beschwerdeantwort vom 20.07.2007 (vgl. Anlage A 7) hat sich die Anstellungsbehörde die Unterlagen des Klägers in vier verschiedene Kategorien eingeteilt, und dem Kläger auf diese Weise einen Weg aufzeigen wollen, um die von ihm im Kontext seiner Beschwerde vom 09.04.2007 eingereichten Dokumente für die Zwecke der Art. 17 und 17a Beamtenstatut besser aufbereiten zu können.
52. Der Kläger ist dieser Aufforderung jedoch nie nachgekommen. Stattdessen hat er sich damit begnügt, die Einteilung in besagte vier Fallgruppen in seiner weiteren

"Beschwerde" vom 11.10.2007 (vgl. Anlage A 9) zu kritisieren, ohne jedoch anschließenden seinen eigenen Antrag nachzubessern.

53. Damit hat der Kläger die Anstellungsbehörde nicht in die Lage versetzt zu beurteilen, ob die Veröffentlichung geeignet ist, den Interessen der Gemeinschaften einen schweren Schaden zuzufügen.
54. Unter diesen Umständen hat die Beklagte die Artikel 17 bzw. 17a Beamtenstatut nicht verletzt.

b) Kein Verstoß gegen Artikel 19 Beamtenstatut

55. Ausweislich seines Schreibens vom 11.05.2007 (vgl. Anlage A 4) beantragt der Kläger die Genehmigung, die von seinem Antrag vom 09.04.2007 „*umfassten Informationen*“, sowie „*die im Rahmen der OLAF Untersuchung OF/2002/0356 von mir eingereichten und mir mittlerweile durch die Kommission und OLAF übermittelten Dokumente*“, sowie „*alle Unterlagen im Zusammenhang mit den nunmehr abgeschlossenen Gerichtsverfahren T-4/05 und C-237/06 P an nationale Strafverfolgungsbehörden*“ weiterzuleiten.
56. Hinsichtlich der durch den Antrag vom 09.04.2007 umfassten Informationen erlaubt sich die Beklagte auf ihre vorstehend unter a) gemachten Ausführungen zu verweisen.
57. Hinsichtlich der im Antrag vom 11.05.2007 angesprochenen OLAF Dokumente gibt der Kläger zwar an, dass er sie für die Zwecke einer Strafanzeige bzw. eines Strafverfahrens in einer Reihe von Mitgliedstaaten zu verwenden gedenkt, gerichtet gegen eine Reihe von europäischen Beamten. Allerdings präzisiert er nicht, welche Dokumente er für die Zwecke der Untersuchung durch OLAF eingereicht hat und welche Dokumente ihm die Kommission bzw. OLAF insoweit übermittelt haben.
58. Auch hier begnügt sich der Kläger mithin mit einer pauschalen und ohne jedes weitere Detail versehenen Angabe.

59. Die Beklagte bleibt daher bei ihrer Auffassung, dass dieses Vorbringen, sofern es überhaupt zulässig ist, sie jedenfalls nicht in die Lage versetzt, in eine dem Sinn und Zweck des Art. 19 Beamtenstatut entsprechende Prüfung einzutreten.

60. Daher hat die Beklagte den Artikel 19 Beamtenstatut nicht verletzt.

61. Abschließend weist die Beklagte hinsichtlich der Artikel 17, 17a und 19 des Beamtenstatuts auf folgendes hin:

62. Wenn die Anstellungsbehörde gehalten wäre, auf der Grundlage derart unbestimmter Anträge darüber zu befinden, ob die Veröffentlichung von Dokumenten den Interessen der Gemeinschaft ernstlich schaden könnte, bzw. ob die Interessen der Gemeinschaft im Falle einer Verwendung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens tangiert sind, so wären die Interessen der Gemeinschaft bereits deshalb beeinträchtigt, weil sie dem Risiko ausgesetzt wird, etwas in diesen zahllosen Dokumenten zu übersehen oder falsch zuzuordnen.

2. Zu dem zweiten Klageantrag

63. Die in Rn. 42 bis 47 der Klage erhobene Schadensersatzforderung ist mangels eines Amtsfehlers unbegründet, sofern sie überhaupt zulässig ist.

64. Hinsichtlich des angeblichen Schadens behauptet der Kläger in Rn. 43 seiner Klage die Entscheidung vom 9.11.2007 sei „*möglicherweise genau darauf gerichtet, eine öffentliche Diskussion und Kontrolle des Vorgehens der Kommission zu unterdrücken ... und dabei eine weitere Schädigung der Psyche des ohnehin bereits erheblich durch die Beklagte vorgeschädigten Klägers billigend in Kauf zu nehmen*“.

65. Dieses Vorbringen ist völlig vage und reine Spekulation. Der Kläger hat damit weder einen konkreten Schaden vorgetragen, noch seinen solchen bewiesen. Das gleiche gilt hinsichtlich der in Rn. 44 gemachten Bemerkung, dies komme „*einer Mobbinghandlung gleich*“.

66. Der in Rn. 46 unter Hinweis auf Gutachten von Dr. [REDACTED] enthaltene Hinweis auf „*weitere gesundheitliche Schädigungen*“ ist nicht minder vage.

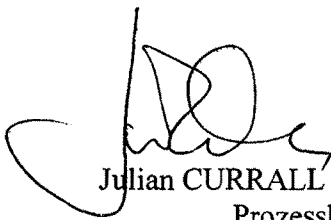
67. Die Beklagte bestreitet jedenfalls das Vorliegen eines Schadens wie einer Kausalität.
68. Schließlich weist die Beklagte darauf hin, dass der derzeitige Zustand der Invalidität des Klägers nicht konsolidiert ist und damit offen bleibt ob und ggf. wann der Kläger in den aktiven Dienst zurückkehrt. Dementsprechend ist die Beklagte der Ansicht, dass das klägerische Schadensersatzbegehren ohnehin unzulässig ist, solange noch keine Konsolidierung der Invalidität des Klägers eingetreten ist (vgl. in diesem Sinne die Rn. 200 und 201 des Urteils vom 2.5.2007, Rs. F-23/05, Giraudy / Kommission). Denn der Entscheidung der Kommission über die Konsolidierung würde vorgegriffen, wenn die Beklagte unabhängig hiervon zur Zahlung von Schadensersatz wegen angeblicher psychischer Belastung des Klägers verurteilt würde.

3. Zu den Kosten

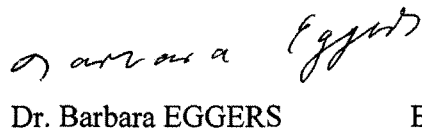
69. Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Kläger die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen hat. Es bleibt dem Kläger unbenommen, Anträge gemäß der Artikel 17, 17a und 19 Beamtenstatut zu stellen. Es ist jedoch nicht hinnehmbar, dass der Kläger Unterlagen, die offensichtlich für einen anderen Zweck, nämlich den einer Beschwerde im Sinne des Art. 90 Abs. 2 Beamtenstatut, einfach zum Gegenstand seiner Anträge macht, ohne sich auch nur ansatzweise die Mühe zu machen, diese Unterlagen für die Zwecke der Artikel 17, 17a und 19 Beamtenstatut zu ordnen, um sodann der Beklagten im Wege der vorliegenden Klage vorzuwerfen, dies nicht an seiner Stelle getan zu haben.
70. Eine solche Verhaltensweise ist mit dem von der Rechtsprechung hervorgehobenen Vertrauensverhältnis zwischen Dienstherrn und Beamten nicht zu vereinbaren und wird auch durch eine anschließende Klage nicht verbessert.

**AUS DEN GENANNTEN GRÜNDEN BEANTRAGT DIE BEKLAGTE, DASS
DAS GERICHT WIE FOLGT ENTSCHEIDEN MÖGE:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.



Julian CURRALL
Prozessbevollmächtigte



Dr. Barbara EGGERS

Bertrand WÄGENBAUR LL.M.
Rechtsanwalt